

Aufnahme- und Zahlungsbedingungen der „Kindergruppen Die Rübe e.V.“

(Stand Januar 2019/Beschluss d. MV am 29.11.2018)

1. Bei der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung wird ein Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Verein geschlossen.
2. Über die Neuaufnahme von Kindern sowie über die Verteilung der Kinder auf die Gruppen entscheiden die Leitung, die jeweiligen Gruppenkräfte und in Härtefällen die Geschäftsführung gemeinsam. Dabei sind folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge zu berücksichtigen:
 - pädagogische Gründe (z.B. angemessene Verteilung beider Geschlechter)
 - Geschwisterkinder
 - Mitarbeiterkinder
 - Warteliste

Bei Belegung der Kindergartenplätze ist Kindern, die bereits in den Krippeneinrichtungen des Vereins betreut werden, Vorrang einzuräumen.

3. Angehende Schulkinder, die zum Ende des Kita-Jahres das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und dessen Eltern sich entscheiden, die Einschulung um ein Jahr zu verschieben, können in Absprache mit der Leitung und bei ausreichend Platzkapazitäten ein weiteres Jahr in der Gruppe verbleiben. Eltern von Krippenkindern können keinen Anspruch auf einen Kindergartenplatz erheben. Eltern von angehenden Schulkindern kündigen den Kindergartenplatz innerhalb der Fristen schriftlich.
4. Die Elternbeiträge werden bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat vom Verein per Bankeinzug abgebucht. Wenn die Zahlungen 2 Monate im Rückstand sind und nach einer Mahnung der Beitrag nicht beglichen wird, erlischt der Betreuungsanspruch mit sofortiger Wirkung.
5. Der Elternbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und weiteren zweckbestimmten Beiträgen zusammen. Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich jeweils nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Beschluss der Mitgliederversammlung. Für die Einrichtungen werden auf Grund der unterschiedlichen Betreuungszeiten gesonderte Elterngrundbeiträge erhoben (siehe Betreuungsverträge der Einrichtungen).
6. Der Grundbeitrag wird unter folgenden Bedingungen auf Antrag sozial gestaffelt:
 - a. Wohngeldempfänger/innen erhalten bei Nachweis einer Bescheinigung eine Ermäßigung von 25%.
 - b. Sozialhilfeempfänger/innen nach SGBII erhalten bei Nachweis einer Bescheinigung eine Ermäßigung von 25%.
 - c. Kinderzuschlagempfänger/innen erhalten bei Nachweis einer Bescheinigung eine Ermäßigung von 25%.
 - d. Ab dem 2. Kind wird ein Abschlag von 10% auf den gezahlten Grundbeitrag für jedes Geschwisterkind, welches in einer Einrichtung der Rübe e.V. betreut wird, gewährt.
In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung Nachlässe gewähren, auch wenn die unter Pos. a-d genannten Bedingungen nicht gegeben sind. Die einzelnen Nachlässe sind jeweils ausgehend vom Grundbeitrag kumulierbar, dürfen aber 50% des Grundbeitrages nicht überschreiten. Zur vereinfachten Abrechnung werden die jeweiligen Grundbeiträge auf volle Euro aufgerundet.

¹ Für den Hort gelten abweichende Bedingungen

- In Zweifelsfällen entscheidet die Geschäftsführung nach Rücksprache mit den Betroffenen über die Eingruppierung. Nachlässe werden ab dem Folgemonat des Antragseinganges gewährt. Von Nicht-Mitgliedern des Vereins „Kindergruppen Die Rübe e.V.“ wird stets ein Zusatzbetrag von 10,- € monatlich erhoben.
7. Bei Aufnahme des 1. Kindes in eine Einrichtung des Vereins wird eine Einmalzahlung fällig. Der Einmalbetrag wird nicht verzinst und am Ende des Betreuungszeitraumes zurückgezahlt, sofern alle offenen Forderungen beglichen sind. Die Höhe des Betrages wird auf 255,- € festgesetzt. Es besteht die Möglichkeit, die Summe in 2 Raten zu bezahlen. Davon sind 155,- € sofort fällig, der Rest von 100,- € wird spätestens nach 6 Monate eingezogen.
 8. Das gemeinsame Essen ist Teil der pädagogischen Arbeit der Einrichtung, es ist daher obligatorisch für alle Kinder. Die sich daraus ergebenden Kosten sind Teil des Elternbeitrages. Beim Fehlen eines Kindes von ununterbrochen mehr als 6 Wochen besteht die Möglichkeit, auf Antrag beim Vorstand, 50% des Essensgeldes erstattet zu bekommen. Der Zeitraum der Sommerpause ist hierbei nicht anrechenbar.
 9. Der Krippen- und Kindergartenplatz kann beidseitig mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Zum 31.3. jeden Jahres kann eine Kündigung nur noch zum Ende des Kita-Jahres (31.7.) erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Träger der Einrichtung, vertreten durch den Vorstand, vorzunehmen. Bei Aufnahme in eine Einrichtung besteht - sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart - eine Eingewöhnungszeit von einem Monat. Während dieser Zeit besteht ein gegenseitiges außerordentliches tägliches Kündigungsrecht zum Ende des Kalendermonats. Der für den ersten Monat zu zahlende Elternbeitrag wird nicht zurückgezahlt. Zum 31.05. haben alle Vertragsunterlagen der Leitung der Einrichtung vorzuliegen.
 10. Die Elternbeiträge sind beim Fehlen des Kindes in voller Höhe weiter zu bezahlen, da der Kita-Platz dem Kind vorbehalten bleibt.
 11. Die Eltern verpflichten sich unentgeltlich zur Mitarbeit in der Einrichtung im Rahmen der Bestimmungen zur Elternarbeit. Dabei sind jährlich 20 Stunden pro Eltern die ein Kind, und 30 Stunden von Eltern, die mehrere Kinder in der Rübe haben, zu leisten. Die Vorstandsmitglieder sind von diesen Arbeiten während ihrer Tätigkeit freigestellt. Nach der Abwahl werden für den Rest des Jahres, die noch zu leistenden Stunden auf das Jahr umgerechnet. Sofern am Ende des Betreuungszeitraumes die jeweilige Stundenzahl nicht vollständig erfüllt wurde, wird ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 30,- € für jede nicht geleistete Stunde erhoben. Anträge für einen anderen Zahlungsmodus oder eine Stundenreduzierung (Härtefallregelung) können unter Angabe der Gründe bei der Geschäftsführung gestellt werden. Bei Nichtzahlung des finanziellen Ausgleichs oder Nichtleistung der Elternstunden kann die Einmalzahlung in Anspruch genommen werden.
 12. Die grobe Verletzung der o.g. Aufnahme- und Zahlungsbedingungen berechtigen den Verein zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages.